

Informationspflichten der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz gem. Art. 13 DSGVO (Erhebung von Daten bei der betroffenen Person) gegenüber Antragstellern auf öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständige

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Datenschutzhinweise erfolgen im Zusammenhang mit dem Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger. Dies schließt den Fall eines erfolgreichen Antrages, einer anschließenden Benennung sowie die Veröffentlichung Ihrer Kontaktdaten im Internet sowie der Homepage der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ein.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Burgenlandstr. 7
55543 Bad Kreuznach

Telefon: +49 671/793-0

Fax: +49 671/793 1199

E-Mail: datenschutzbeauftragter@lwk-rlp.de

3. Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Landwirtschaftskammer Rheinland Pfalz erreichen Sie unter der o. g. Anschrift, z. H. des Datenschutzbeauftragten.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Sie haben bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz einen Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger gestellt. Die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um Ihren Antrag durchführen und im Falle einer öffentlichen Bestellung unsere gesetzliche Aufsichtspflicht, auch nach Ende der öffentlichen Bestellung, erfüllen zu können. Teile Ihrer Daten (Kontaktdaten) sollen außerdem im Falle einer öffentlichen Bestellung im Internet auf der Seite www.lwk-rlp.de veröffentlicht werden. Außerdem darf die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Ihre Kontaktdaten an anfragende Stellen, wie Gerichte, Behörden, Unternehmen sowie Privatpersonen zum Zwecke der Erstellung von Gutachten übermitteln.

Ihre Daten werden nach den folgenden Rechtsgrundlagen verarbeitet:

- a) Durchführung der Antragsprüfung und ggf. spätere Aufsicht

Art. 6 Abs. 1 c DSGVO (rechtliche Verpflichtung) i.V.m. § 36 GewO; §§ 3, 4 Abs. 2, 18, 19 der Sachverständigensatzung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

- b) Bekanntmachung und Erlöschen der öffentlichen Bestellung in der Rheinischen Bauernzeitung, im Landwirtschaftlichen Wochenblatt sowie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Art. 6 Abs. 1 c DSGVO (rechtliche Verpflichtung) i.V.m. § 36 GewO; §§ 7, 21
Sachverständigensatzung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

c) Veröffentlichung der beruflichen Kontaktdaten im Internet:

Art. 6 Abs. 1 f DSGVO (berechtigtes Interesse) i.V.m. § 3 LDSG Rheinland-Pfalz; § 7
Sachverständigensatzung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

d) Benennung der beruflichen Kontaktdaten an potentielle Auftraggeber auf Anfrage
(Gerichte, Behörden, Unternehmen sowie Privatpersonen):

Art. 6 Abs. 1 f DSGVO (berechtigtes Interesse) i.V.m. § 3 LDSG Rheinland-Pfalz; § 7
Sachverständigensatzung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

a) Daten nach Ziffer 4.a)

Auftragsverarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz:
Sachverständigenausschuss und Fachkommissionen zur Überprüfung der besonderen
Sachkunde im Sinne von Art. 6 Abs. 1 c DSGVO i.V.m. § 36 GewO, § 4 Abs. 2
Sachverständigensatzung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

b) Daten nach Ziffer 4.b)

Alle Abonnenten der genannten wöchentlich erscheinenden Zeitschriften.
Allgemeinheit mit Zugang zum Internet

c) Daten nach Ziffer 4.c)

Allgemeinheit mit Zugang zum Internet

d) Daten nach Ziffer 4.d)

Auf Anfrage: Gerichte, Behörden, Unternehmen, Privatpersonen.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Ihre Daten werden ausschließlich in Deutschland verarbeitet. Eine zulässige
Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet ist keine Übermittlung von
personenbezogenen Daten an ein Drittland in diesem Sinne.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten eines Sachverständigen werden nach dessen Ableben gelöscht. Im Übrigen wird
unabhängig davon, ob ein Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung erfolgreich
war, die Verarbeitung eingeschränkt, sofern ein Antrag auf Bestellung abgelehnt wurde
oder die Tätigkeit als Sachverständiger nicht mehr ausgeübt wird, um bei einem erneuten
Antrag auf Bestellung hierauf zurückgreifen zu können.

8. Betroffenenrechte

Nach der EU-Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- b) Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten.

Bei datenschutzrechtlichen Beschwerden können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit
Prof. Dr. Dieter Kugelmann Landesbeauftragter
Hintere Bleiche 34
55116 Mainz

Telefon: +49 (0) 6131 208-2449
Telefax: +49 (0) 6131 208-2497
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 6 (1) c) DSGVO i.V.m. § 36 GewO und der Sachverständigensatzung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Ihren Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung nicht bearbeiten und würde ihn nach fruchtloser Aufforderung zur Übermittlung der erforderlichen Daten ablehnen.

Im Falle einer bereits erfolgten öffentlichen Bestellung könnte die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz diese bei einem nachhaltigen Verstoß gegen die Anzeige- und

Auskunftspflichten im Sinne von § 18 und § 19 Sachverständigenatzung der
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz gem. § 22 Sachverständigenatzung widerrufen.